

Schutzkonzept

Krippenverein Affoltern

Schutzkonzept **COVID-19** für die
Chinderhüüser **KAYA** und **SITARA**

Version 14

Zürich, 08.09.2021

Überarbeitungen:

Version 1: 19.05.2020
Version 2: 20.06.2020
Version 3: 03.07.2020
Version 4: 04.08.2020
Version 5: 05.08.2020
Version 6: 11.08.2020
Version 7: 16.09.2020
Version 8: 07.10.2020
Version 9: 02.11.2020
Version 10: 26.01.2021
Version 11: 12.03.2021
Version 12: 26.04.2021
Version 13: 19.07.2021
Version 14: 08.09.2021

Inhalt

Ausgangslage	3
Ziele.....	3
Leitgedanken.....	3
Allgemeine Informationen	4
Hygiene und Reinigen.....	4
Schutzmaskenpflicht in den Chinderhüusern	5
Tages- und Gruppenstruktur	6
Eingewöhnung	8
Kochen	8
Pausen und Freizeit	8
Besonders gefährdete Mitarbeitende.....	8
Krankheitsfall Kinder	9
Erkrankt ein Kind im Chinderhuus	11
Vorgehen bei einer bestätigten Covid-19 Erkrankung eines Kindes in der Betreuungseinrichtung	12
Vorgehen bei ausstehendem Testergebnis oder bestätigten Covid-19 Erkrankung einer im gleichen Haushalt lebenden Person	12
Krankheitsfall bei Mitarbeitenden.....	13
Diese Symptome kommen häufig vor:	13
Vorgehen bei einer bestätigten Covid-19 Erkrankung einer Kontaktperson oder Person im gleichen lebenden Haushalt.....	14
Vorgehen bei einer bestätigten Covid-19 Erkrankung eines Mitarbeitenden	14
Vorstellungsgespräche und Schnupperpersonal	15
Externe Personen	15
Krippenbesichtigungen.....	15
Auslandreisen	15
Gültigkeit	16

Ausgangslage

Gemäss Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie sind Betreuungsinstitutionen, deren Mitarbeitenden und die Eltern verpflichtet, sich an die Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und des Kantons Zürich zu halten. Zudem benötigt jede Organisation ein eigenes Schutzkonzept. Wir vom Krippenverein Affoltern orientieren uns am Schutzkonzept des Branchenverbandes Kibesuisse. Auf Grund der sich stetig ändernden Empfehlungen sind alle Mitarbeitenden aufgefordert, sich jeweils selbständig auf der Website des BAG, Kibesuisse und der Website des Krippenvereins Affoltern (Schutzkonzept, Merkblatt) auf dem neusten Stand zu halten.

Ziele

Das Schutzkonzept richtet sich am Ziel der Bekämpfung und Eindämmung des Virus, dies unter Berücksichtigung einer «verantwortungsvollen Normalität» und der Verhältnismässigkeit. Damit dies gelingt, nehmen wir eine sorgfältige Abwägung der folgenden Faktoren vor:

- Gewährleistung des Kindeswohl (Rechte und Teilhabe der Kinder)
- Einhaltung des Gesundheitsschutzes
- Einhaltung der Hygienemassnahmen
- Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Rentabilität unserer Chinderhüuser

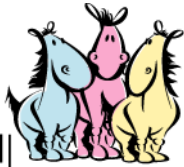
Leitgedanken

Die zu ergreifenden Schutzmassnahmen sollen darauf abzielen, die Übertragung des Virus zu verhindern und die Übertragungskette zu unterbrechen. Gemäss Kommunikation des BAG spielen «jüngere» Kinder kaum eine Rolle bei der Ausbreitung der Covid-19 Pandemie. Von dieser Ausgangslage sind Einschränkungen zur Eindämmung wie Abstandsregeln unter jüngeren Kindern und zwischen Kinder und Betreuungspersonen sowie starre Regulierung von Gruppengrösse und Zusammensetzung nicht verhältnismässig. Sollte sich die epidemiologische Lage (hohe Fallzahlen, erhöhtes Contact Tracing) massiv verschlechtern müssen wir weitere empfohlene Massnahmen auch zwischen Kind und Betreuungsperson berücksichtigen.

Sämtliche Hygienemassnahmen und das Tragen der Hygienemasken sind verbindlich umzusetzen.

Sämtlich eingeführte Massnahmen müssen zwingend zum Wohl der Kinder und deren Recht auf eine positive Entwicklung ausgerichtet werden.

Nachfolgende Massnahmen unseres Schutzkonzeptes für die beiden Chinderhüuser.



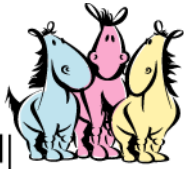
Umsetzung

Allgemeine Informationen

- Die Mitarbeitenden sind verpflichtet sich an die Vorgaben des Schutzkonzeptes zu halten und diese im Alltag bestmöglich umzusetzen. Das Schutzkonzept schliesst automatisch alle nicht erwähnten Vorgaben des BAG mit ein, welche der Bekämpfung und Eindämmung des Covid- 19 dienen
- Die Mitarbeitenden werden durch die Leitung laufend über das Schutzkonzept informiert und instruiert. Bei Fragen und Unklarheiten müssen sie sich sofort an die Leitung wenden
- Das Schutzkonzept wurde infolge neuester Weisungen und Empfehlungen der Schutzmassnahmen in der familienergänzenden Bildung und Betreuung des Kanton Zürich überarbeitet. Die Schutzmassnahmen wurden in Zusammenarbeit mit dem Maria Meierhofer Institut (MMI), des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) und der Abteilung Infektiologie und Spitalhygiene des Universitäts- Kinderspital Zürich sowie auch im Austausch mit dem kantonsärztlichen Dienst der Gesundheitsdirektion Kanton Zürichs erarbeitet
- Mitarbeitende und Erwachsene halten den Abstand zu den Mitarbeitenden und Erwachsenen und beschränken sich im Kontakt auf das wesentliche bzw. 15 Minuten Regelung und mindestens 1.5 Meter Abstand und verzichten vollumfänglich auf Körperkontakt. Es gilt die Schutzmaskenpflicht
- Für alle externen Personen gilt in den Chinderhäusern inkl. Geschäftsstelle uneingeschränkte Schutzmaskenpflicht. Die Masken werden vor dem Betreten des Eingang Bereichs des Chinderhuus angezogen und müssen korrekt über Mund und Nase getragen werden
- Alle Personen, welche die Chinderhäuser betreten, müssen beim Eingang ihre Hände mit Händedesinfektionsmittel desinfizieren
- Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet die Eltern und alle externen Personen auf sämtliche Verstösse des Schutzkonzeptes hinzuweisen und Massnahmen zu ergreifen
- Eltern- und Fachgespräche werden nur mit Schutzmasken durchgeführt
- Die Durchführung von Veranstaltungen von maximal 15 Personen (inkl. Kinder) wie Elternanlässe, Infoveranstaltungen etc. wird kritisch geprüft
- Bei jeglichen Veranstaltungen gilt Masken- und Abstandspflicht sowie sämtliche interne Hygieneregeln
- Es gelten alle Hausregeln und alle Konzepte

Hygiene und Reinigen

- Die Hygienevorschriften gemäss internem Hygienekonzept und die Hygieneregeln nach BAG müssen strikt eingehalten und umgesetzt werden
- Tägliche Reinigung von Material, Mobiliar, Spielsachen, Oberflächen und Räumlichkeiten



- Es muss mehrmals täglich das ganze Haus gelüftet werden
- Die Babyspielsachen sind täglich zu reinigen
- Wickelunterlagen und Bettwäsche werden regelmässig gewaschen und die Matratzen desinfiziert
- Gerade im Umgang mit Körpersekreten wie Kind niest auf den Tisch, nimmt Spielsachen in den Mund, muss die Reinigung – und Hygiene vollumfänglich und korrekt umgesetzt werden

Schutzmaskenpflicht in den Chinderhüusern

- Es gilt eine verbindliche und in beiden Chinderhüusern geltende Schutzmaskenpflicht für alle Mitarbeitenden!
- Die Schutzmaskenpflicht gilt auch im Eingangsbereich vor den Chinderhüusern
- In allen Arbeitssituationen ausserhalb der unmittelbaren Betreuung (z.B. Vor- und Nachbereitung, Sitzungen etc.) tragen Mitarbeitende im Innenraum immer eine Schutzmaske
- Alle pädagogischen Mitarbeitenden mit Kontakt zu den Kindern, integrieren nur wenn es zum Wohle des Kindes unabdingbar ist, gut dokumentierte Ausnahmen beim Maskentragen. Dies wenn sich ein Kind zum Beispiel aufgrund der Maske nicht Trösten lässt. Wichtig: Diese Situationen müssen schriftlich, in der Liste «Covid19 Datenliste Betreuung ohne Maske», dokumentiert werden
- Angesichts der aktuellen epidemiologischen Lage (immer wieder neue, hochansteckende Virusvarianten), ist es angezeigt, die Anzahl der Ausnahmen so klein wie möglich zu halten. Sie Alle Ausnahmen müssen lückenlos dokumentiert werden und die Kontakte ohne Schutzmaske finden nur in sehr kleinen Gruppen statt
- Im Aussenbereich kann grundsätzlich auf das Tragen einer Hygienemaske verzichtet werden, sofern der geforderte Abstand von 1.5 Meter eingehalten werden kann
- Für jeden Mitarbeitenden werden pro Arbeitstag zwei Schutzmasken (TypIIR nach EN14683) zur Verfügung gestellt
- Es werden ausdrücklich nur Schutzmasken mit dem minimalen Standard von TypIIR empfohlen
- Stoffmasken sind vom BAG nicht empfohlen und werden bei Mitarbeitenden im Chinderhuus nicht toleriert
- Der korrekte Umgang mit den Schutzmasken im Alltag richtet sich nach den Vorgaben des BAG (siehe Merkblatt)
- In Bezug auf die Kinder gilt einseitiges Maskentragen als geschützter Kontakt
- Bei den Mitarbeitenden untereinander gilt nur beidseitiges Maskentragen als geschützter Kontakt

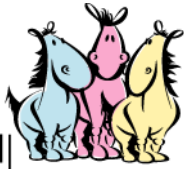
Tages- und Gruppenstruktur

- Die Mitarbeitenden thematisieren mit den Kindern alters- und entwicklungsentsprechend die neusten Schutzmassnahmen gerade im Umgang mit den Schutzmasken und reagieren auf das Verhalten und die Fragen der Kinder situationsorientiert
- Die Eltern können die Anwesenheitszeit der Kinder verkürzen. Es gelten aber weiterhin am Morgen die allgemeine Bringzeit von 09:00 Uhr oder 11:30 Uhr
- Es darf nur ein Elternteil oder eine Bezugsperson das Kind bringen und oder abholen
- Kinder ab der 1. Klasse, die nicht im Chinderhuus betreut werden, müssen vor dem Eingang warten
- Keine Eltern sowie externe Personen betreten die Gruppenräume und sie halten sich nur kurz im Chinderhuus auf
- Die Eltern haben jederzeit die Möglichkeit telefonisch mit den Gruppen Kontakt aufzunehmen
- Nach der Verabschiedung der Eltern müssen die Kinder umgehend die Hände waschen
- Die Hände müssen nach dem Aufenthalt in den Aussenbereichen und anderen Räumlichkeiten ausserhalb des Chinderhuus gewaschen werden
- Vor und nach den Verrichtungen von Pfllegetätigkeiten wie Wickeln, Zähneputzen, Gesicht waschen etc. müssen die Mitarbeitenden die Hände mit Seife korrekt waschen
- Das Zähneputzen von den Kindern wird in Kleingruppen durchgeführt. Die Mitarbeitenden reinigen ihre Zähne in der Pause im Personalbad. Dies ist nur erlaubt, wenn sich keine weiteren Personen in der Nähe befinden
- So viel wie möglich gehen wir mit den Kindern nach draussen in den Garten, Innenhof, Balkon und/oder Wald
- Für den Aufenthalt im Freien wird im Vorhinein der Notfallrucksack auf ausreichend Taschentücher, Wickelunterlagen, Desinfektionsmittel und Einweghandschuhe überprüft und ergänzt
- Ausflüge, Einkäufe und Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und öffentlichen Räumen sind weiterhin vollumfänglich verboten
- Die Betreuung der Kinder wird hauptsächlich in den Stammgruppen stattfinden
- Eine Gruppenmischung darf nur im Garten und im Zeitraum von Bring- und Abholzeiten sowie während der Siesta stattfinden
- Die situationsorientierten Angebote werden unter Berücksichtigung von den Hygienekriterien geplant und durchgeführt (z.B. kein Wattedecken, kein Schminken etc.)
- Singkreise finden nur mit Schutzmaske und mit geöffnetem Fenster statt. Der Abstand von 1.5 Meter wird unter Mitarbeitenden, unter Mitarbeitenden und Kinder sowie unter Kinder und Kinder eingehalten.

Der Singkreis finden nur in der eigenen Stammgruppe statt. Es finden keine Singkreise in Zeiten gemischter Gruppen statt. (während Bring- und Abholzeiten, Siesta, etc.)

Die Singkreisgruppe muss möglichst klein und konstant sein, da das Übertragungsrisiko beim Singen gross ist.

- Vor und nach den Mahlzeiten, Schoppennahrung und Brei müssen die Mitarbeitenden die Hände korrekt waschen
- Die Mitarbeitenden essen nicht zusammen am Tisch mit den Kindern. Sie nehmen nacheinander in einem separaten Raum die Mahlzeit ein. Die Mitarbeitende, die gerade isst und sich nicht in der Pause befindet, ist auf Abruf, falls die Mitarbeitenden am Esstisch Hilfe brauchen. Jeder Raum, in welchem gegessen wurde, wird anschliessend gelüftet.
- Wenn immer möglich, essen die Mitarbeitenden in der Mittagspause in externen Räumlichkeiten oder im Freien. Wenn gegessen und getrunken wird, dürfen sich immer nur maximal **zwei Personen** im Pausenraum befinden und es muss mindestens 2 Meter Abstand zwischen den Mitarbeitenden eingehalten werden. Der Raum wird während dem Essen und danach gut gelüftet
- Der kurze Schluck Wasser an Sitzungen, am PC und im Alltag zählt weiterhin nicht dazu
- Die Mitarbeitenden nehmen keinen z' Morgen und z' Nüni mehr ein
- Den z' Vieri dürfen nur noch Mitarbeitende mit SP-Dienst oder M1/M- Dienst zu sich nehmen. Dies unter den gleichen Bedingungen wie beim Mittagessen
- Die Mitarbeitenden verteilen und schöpfen den Kindern bei allen Mahlzeiten die Lebensmittel und schenken die Getränke ein. Es wird darauf geachtet, dass sich niemand von Hand, aus einem Teller oder einer Schüssel bedient
- Die Kinder dürfen nicht in die Küche, sie holen und bringen keine Esswaren
- Die Kinder dürfen keine Lebensmittel zubereiten, wie z.B. Früchte schneiden, etc.
- Die Kinder werden dazu angehalten kein Essen und keine Getränke zu teilen
- Das Geburtstagsritual der Kinder wird so gestaltet, dass das Schutzkonzept eingehalten wird. Es wird vollumfänglich auf das Ausblasen von Kerzen verzichtet
- Die Eltern dürfen einen Zvieri von zu Hause mitbringen. Die Lebensmittel dürfen nicht selbst zubereitet sein. Es werden nur Lebensmittel in verschlossener Verpackung akzeptiert

**Eingewöhnung**

- Die Eingewöhnungen werden anhand des betriebsinternen Eingewöhnungskonzepts durchgeführt
- Die Eingewöhnungen finden nur mit einer Bezugsperson statt und ohne Geschwisterkinder
- Die externe Bezugsperson, welche das Kind während der Eingewöhnung begleitet, trägt immer eine Schutzmaske und hält den 1.5 Meter Abstand zur internen Bezugsperson ein
- Da das Kennenlernen der internen Bezugsperson mit Schutzmaske stattfindet, wird besonders darauf geachtet, dass sich das Kind vor der ersten Trennung wohlfühlt
(Für Ausnahmesituationen ohne Schutzmaske siehe Abschnitt Schutzmaske. Diese Situationen müssen in der Liste «Covid19 Datenliste Betreuung ohne Maske» eintragen werden)
- Aufgrund der Hygienemassnahmen dürfen die externen Bezugspersonen nicht an den gemeinsamen Mahlzeiten teilnehmen

Kochen

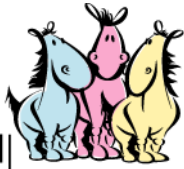
- Vor der Betretung der Küche müssen die Hände desinfiziert werden. Desinfektionsmittel steht vor der Küche bereit
- Vor jeder Berührung mit Lebensmittel werden die Hände korrekt gewaschen

Pausen und Freizeit

- Während der Pausen müssen, die 1.5 Meter Abstandregelungen eingehalten werden und es muss in den Innenräumen eine Schutzmaske getragen werden. Der Raum muss immer gut gelüftet werden. Wenn immer möglich Pausen im Freien machen
- Während der Pause dürfen im Aussenbereich die Schutzmasken nur unter strikter Einhaltung der 1.5 Meter Abstand ausgezogen werden
- Nach den Pausen müssen die Hände korrekt gewaschen werden
- Die Mitarbeitenden sind verpflichtet die Schutzmassnahmen während der Pausenzeit einzuhalten
- Wir appellieren an die Mitarbeitenden, dass sie eine verantwortungsbewusste Freizeitgestaltung ausüben
- Sie sind sich der Loyalität und Treupflicht gegenüber dem Arbeitgeber bewusst und verpflichtet

Besonders gefährdete Mitarbeitende

- Mitarbeitenden machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen



- Bevor der Arbeitgeber die nötigen Massnahmen trifft, hört er die betroffenen Mitarbeitenden an und bespricht die individuellen Massnahmen

Verhalten bei Krankheitsanzeichen oder Kontakt mit erkrankten Personen oder Risikogruppen

- Alle Personen mit Covid 19- kompatiblen Symptomen sollten grundsätzlich getestet werden
- Beim Hausarzt nachfragen ob ein Covid 19 Test gemacht werden muss und umgehend die Leitung informieren

Krankheitsfall Kinder

Das Merkblatt von kibesuisse ist Bestandteil des Schutzkonzept.

«Umgang mit Covid 19:

Vorgehen in familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsinstitutionen für symptomatische Kinder bis 6 Jahre ohne Risikokontakt»

Wir unterscheiden beim Vorgehen zwischen den folgenden zwei Ausgangslagen:

- Kind mit Krankheitssymptomen OHNE engen Kontakt zu einer Person mit Covid-19-Symptomen oder ohne Kontakt zu einer positiv getesteten Person unabhängig vom Alter, insbesondere im häuslichen Umfeld
- Kind mit Krankheitssymptomen MIT engem Kontakt zu einer Person ab dem 6. Lebensjahr mit Covid-19-Symptomen oder mit Kontakt zu einer positiv getesteten Person unabhängig vom Alter, insbesondere im häuslichen Umfeld

Vorgehen bei Kind mit Krankheitssymptomen OHNE engen Kontakt zu einer Person mit Covid-19-Symptomen oder ohne Kontakt zu einer positiv getesteten Person unabhängig vom Alter, insbesondere im häuslichen Umfeld

Das Kind hat...

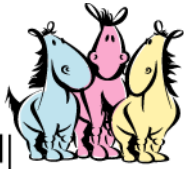
- leichte Erkältungssymptome wie:
- Schnupfen
- Halsweh
- leichter Husten

Und ist in einem guten Allgemeinzustand

- ✓ Das Kind darf das Chinderhuus weiterhin besuchen!

Das Kind hat...

- akuten starken Husten ohne Fieber
- und ist in einem guten Allgemeinzustand
- ✗ Das Kind bleibt zu Hause!



- ✓ Das Kind darf das Chinderhuus wieder besuchen, wenn, der Husten innerhalb von drei Tagen deutlich abgenommen hat, der Allgemeinzustand gut und das Kind fieberfrei geblieben ist

Bleibt der Husten länger als drei Tage stark, dann nehmen die Eltern Kontakt mit dem Kinderarzt auf

Treten beim Kind weitere Symptome auf, wie Magen-Darm-Beschwerden, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen, Verlust von Geruchs- und/oder Geschmacksinn, dann besprechen die Eltern das Vorgehen mit dem Kinderarzt.

Das Kind hat...

- Fieber
 - Ist aber in einem guten Allgemeinzustand
- ✗ Das Kind muss zu Hause bleiben.
Es darf das Chinderhuus erst wieder besuchen, nachdem es 24 Stunden kein Fieber mehr hatte.

Dauert das Fieber drei Tage oder länger an, kontaktieren die Eltern den Kinderarzt.

Treten beim Kind weitere Symptome auf, wie Magen-Darm-Beschwerden, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen, Verlust von Geruchs- und/oder Geschmacksinn, dann besprechen Sie das Vorgehen mit dem Kinderarzt.

Das Kind hat Fieber oder starken Husten und/oder es geht ihm nicht gut

- ✗ Das Kind muss zu Hause bleiben.
Es darf das Chinderhuus erst wieder besuchen, nachdem es 24 Stunden kein Fieber oder starken Husten mehr hat.
Die Eltern kontaktieren den Kinderarzt, um das Vorgehen zu besprechen.

Zum beschriebenen Vorgehen beim Kind mit Krankheitssymptomen OHNE engen Kontakt zu einer Person mit Covid-19-Symptomen haltet ihr euch an das Merkblatt des Kibesuisse

Kind mit Krankheitssymptomen MIT engem Kontakt zu einer Person mit Covid-19-Symptomen oder mit Kontakt zu einer positiv getesteten Person unabhängig vom Alter, insbesondere im häuslichen Umfeld

Die Person, zu dem das Kind engen Kontakt hatte, hat sich testen lassen.

Testresultat der Person ist POSITIV:

- ✗ Das Kind muss zu Hause bleiben. Es sollte sich testen lassen. Die Eltern kontaktieren den Kinderarzt. Sie erhalten dann Informationen zum weiteren Vorgehen.

- Die Eltern informieren umgehend die Leitung des Chinderhuus über das positive Testergebnis.

Testresultat der Person ist NEGATIV:

- ✓ Das Kind darf das Chinderhuus erst wieder besuchen, nachdem es 24 Stunden kein Fieber mehr hatte oder sich der Husten deutlich gebessert hat, oder der Kinderarzt entscheidet, dass das Kind das Chinderhuus wieder besuchen darf

Erkrankt ein Kind im Chinderhuus

Kinder mit einzelnen oder mehreren Symptomen wie:

- starkem Husten
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber
- plötzliches Auftreten von Geruchs- und Geschmacksinnverlust

Die Mitarbeitenden überprüfen die Symptome mit dem Merkblatt «Umgang mit Covid 19 und sprechen sich mit der Leitung ab.

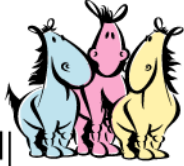
Wenn das Kind nach Hause geschickt werden muss, wird es sofort isoliert und in der Liste Dokumentation kranke Kinder Covid-19 erfasst.

Bis das Kind von den Eltern abgeholt wird, hält sich eine Mitarbeitende mit dem Kind in Isolation auf und befolgt strikt alle Weisungen des Schutzkonzept und ergreift die notwendigen Schutzmassnahmen.

Das Kind darf das Chinderhuus erst wieder besuchen, wenn die Vorgaben der oben genannten Vorgehensweise erfüllt sind (siehe Kind mit Krankheitssymptomen MIT/OHNE engen Kontakt zu einer Person mit Covid-19-Symptomen)

Durchführung des Covid-19 Test bei Kindern

- Bei Kindern unter 6 Jahren, die COVID-19 kompatible Symptome aufweisen, soll zunächst nach einem engen Kontakt zu einer symptomatischen Person ab 6 Jahren (insbesondere im häuslichen Umfeld) gesucht werden. Eine solche symptomatische enge Kontaktperson wird getestet. Vorgehen nach Testergebnis:
- Positives Resultat der Kontaktperson: das symptomatische Kind bleibt zu Hause und wird ebenfalls getestet
- Negatives Resultat der Kontaktperson: das Kind kann (ohne Test) das Chinderhuus besuchen, wenn es 24 Stunden fieberfrei ist, eine deutliche Besserung des Hustens erfolgt ist und es einen guten Allgemeinzustand hat



- Der Entscheid über die Durchführung eines Tests liegt beim behandelnden Kinderarzt und den Eltern
- Positiv getestete Kinder müssen 10 Tage und 48 Std. nach dem Ende der Symptome in Isolation.

Vorgehen bei einer bestätigten Covid-19 Erkrankung eines Kindes in der Betreuungseinrichtung

- Wird ein Kind positiv auf das Covid19 Virus getestet, wird es und die im gleichen Haushalt lebende Personen unter Quarantäne gestellt. In Quarantäne müssen auch die Mitarbeitenden, die im Kontakt mit diesem Kind keine Maske getragen haben. Solange kein weiteres Kind aus der gleichen Kindergruppe erkrankt und ebenfalls positiv getestet wird sind keine weiteren Massnahmen nötig.
- Wenn innert 10 Tagen mehr als zwei Kinder aus der gleichen Kindergruppe positiv getestet werden, müssen alle Kinder der Gruppe für 10 Tage in Quarantäne
In Quarantäne müssen nur Mitarbeitende, die im Umgang mit der Gruppe keine Maske getragen haben (einseitiges Maskentragen schützt, wenn Kind der positive Fall ist)
- Bei mehr als drei Kinder innerhalb von 10 Tagen kann durch den Kantonsarzt/ Kantonsärztin eine Ausbruchstestung angeordnet werden. Allerdings wird in diesen Fällen grundsätzlich den Eltern die Möglichkeit gegeben, sich anstatt des Kindes (0-4) testen zu lassen
- Grundsätzlich lassen sich alle Mitarbeitenden des Chinderhuus umgehend testen. «Umgehend» heisst so schnell wie möglich (hängt von Arbeitsplan und Testkapazitäten ab) mittels Schnelltest oder PCRTTest, **ein Selbst-Schnelltest** ist ungenügend. Die Mitarbeitenden können bis zum Testergebnis mit konsequentem Schutzmaskentragen weiterarbeiten

Vorgehen bei ausstehendem Testergebnis oder bestätigten Covid-19 Erkrankung einer im gleichen Haushalt lebenden Person

- Wenn im gleichen Haushalt lebende Personen auf das Covid- 19 Virus getestet wurden, das Resultat aber noch ausstehen ist, dürfen die Kinder das Chinderhuus bis zum Testergebnis nicht besuchen.
- Wird eine im gleichen Haushalt lebende Person positiv getestet, muss das Kind ebenfalls in Quarantäne und darf das Chinderhuus 10 Tage und 48 Std. nach dem Ende der Symptome der getesteten Person wieder betreten.

Vorgehen bei Quarantänemassnahmen aufgrund Kontaktes mit einer bestätigten Covid-19 erkrankten Person im oder ausserhalb des Haushalts, wie zum Beispiel: Arbeitsplatz, Kindergarten, Schulen etc.

- Wenn im gleichen Haushalt lebende Personen unabhängig davon, ob es sich um Erwachsene oder Kinder handelt in Quarantäne müssen, dürfen die Kinder das Chinderhuus nicht mehr besuchen. Die Kinder dürfen das Chinderhuus erst wieder besuchen, wenn die Quarantäne für alle im Haushalt lebenden Personen aufgehoben ist

Betriebliches repetitives Testen

- Zur Früherkennung der Infektionskette, nehmen die Mitarbeitenden der Chinderhüuser im Rahmen des Schutzkonzeptes am betrieblichen repetitiven Testen teil und halten sich dazu an die Vorgaben des Kantons
- Die Mitarbeitenden werden einmal wöchentlich mittels gesammelten PCR-Speichelproben (gepoolte Tests) getestet
- Zeigt der Pool positiv an, werden alle Personen aus dem Pool «umgehend» mittels Einzel-PCR-Tests getestet. «Umgehend» bedeutet so bald wie möglich, spätestens bei Dienstschluss. Bis dahin, wird unter **striker Einhaltung aller Schutzmassnahmen** weitergearbeitet. Wenn immer möglich werden in dieser Zeit administrative Arbeiten erledigt

Krankheitsfall bei Mitarbeitenden

- Mitarbeitende die Symptome aufweisen die mit Covid 19 vereinbar sind kontaktieren den Arzt/ die Ärztin und fragen nach, ob ein Covid19-Test gemacht werden muss
- Mitarbeitende welche aufgrund von Symptomen das Chinderhuus verlassen nehmen für die Isolationszeit Arbeit mit nach Hause, um diese zu erledigen

Diese Symptome kommen häufig vor:

- Fieber, Fiebergefühl
- Geruchs- und Geschmacksinn Verlust
- Husten
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit

Es können weitere Krankheitssymptome auftreten, welche unterschiedlich stark sein können. Den Mitarbeitenden wird geraten Kontakt mit dem Arzt aufzunehmen, wenn sie die Krankheitssymptome beunruhigen.

Wenn eines oder mehrere der Symptome zutreffen:

- Arzt kontaktieren und nachfragen, ob ein Covid19-Test gemacht werden muss
- Umgehend die Leitung oder Geschäftsleitung über das weitere Vorgehen informieren

- Das schriftliche Testergebnis muss sofort der Leitung per Mail zugestellt werden
- Die MA werden von der Leitung oder STV in der Liste Dokumentation kranke Mitarbeitende Covid-19 eingetragen

Vorgehen bei einer bestätigten Covid-19 Erkrankung einer Kontaktperson oder Person im gleichen lebenden Haushalt

- Zu Hause bleiben!
- Arzt kontaktieren und nachfragen, ob ein Covid19-Test gemacht werden muss
- Sich sofort in Selbstisolation begeben und fernhalten von allen im gleichen Haushalt lebenden Personen oder Kontaktpersonen im Lebensumfeld
- Umgehend die Leitung oder Geschäftsleitung über das weitere Vorgehen informieren
- Alle Informations-Mails müssen der Leitung weitergeleitet werden

Vorgehen bei einer bestätigten Covid-19 Erkrankung eines Mitarbeitenden

- Wird ein/e Mitarbeitende/r positiv getestet prüft der Kantonsarzt, ob eine Quarantäne von weiteren Mitarbeitenden und Kindern notwendig ist und/oder eine Ausbruchstestung angeordnet werden muss. (siehe «Vorgehen bei einer bestätigten Covid-19 Erkrankung eines Kindes in der Betreuungseinrichtung»)
- Es müssen die Kinder in Quarantäne, bei deren Kontakt die Mitarbeitende keine Maske getragen hat. In Quarantäne müssen auch alle Mitarbeitenden, bei deren Kontakt nicht beidseitig eine Maske getragen wurde
- Positiv getestete Mitarbeitende halten sich strikt an die Anweisungen des Kantonsarzt
- Am 7. Tag kann die Mitarbeitende bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses wieder eingesetzt werden, sofern die Mitarbeitenden ständig eine Maske tragen (Ausnahmen beim Maskentragen dürfen hier keine gemacht werden). Die Kosten für den Test am 7. Tag werden vom Staat übernommen.
- Ist ein bestätigter positiver Fall in der Betreuungseinrichtung bekannt, nimmt die Geschäftsleitung oder die Chinderhuus Leitung mit dem kantonsärztlichen Dienst Kontakt auf und informiert anschliessend die Mitarbeitenden und Eltern (unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes) sowie die zuständige Aufsichtsbehörde durch gemäss den Anweisungen des kantonsärztlichen Dienstes / Contact Tracings.
- Alle Informations- Mails müssen der Leitung oder Geschäftsleitung weitergeleitet werden
- Grundsätzlich lassen sich alle Betreuungspersonen der Kita umgehend testen. «Umgehend» heisst so schnell wie möglich (hängt von Dienstplan und

Testkapazitäten ab) mittels Schnelltest oder PCR-Test, ein **Selbst-**Schnelltest aus der Apotheke ist ungenügend. Betreuungspersonen können bis zum Testergebnis mit konsequentem Maskentragen weiterarbeiten.

Vorstellungsgespräche und Schnupperpersonal

- Bis auf weiteres werden keine Schnuppertermine, um den Beruf kennenzulernen angeboten
- Schnupperpersonal für offene Stellen tragen während dem gesamten Auswahlverfahren inkl. Schnuppertage eine Schutzmaske

Externe Personen

- Fachpersonen die direkt mit den Kindern im Chinderhuus arbeiten, tragen beim Eintreten eine von sich selbst mitgebrachte zertifizierte Schutzmaske und desinfizieren ihre Hände. In der Gruppe ersetzen sie die Schutzmaske ggf. mit einem von sich selbst mitgebrachten Visier aus Plexiglas und halten sich konsequent an unser Schutzkonzept
- Externe Personen wie Aufsichts- und Bewilligungspersonen und Fachpersonen tragen ihre persönlichen Angaben in der Covid-Liste ein
- Spontane Besucher müssen mit ihrem Anliegen vor dem Eingang warten bis die entsprechende Person ihr Anliegen entgegennehmen kann und werden ggf. auf die Hygienemaskenpflicht aufmerksam gemacht

Krippenbesichtigungen

- Die Eltern tragen während der Krippenbesichtigung eine Schutzmaske, welche sie selbst mitbringen oder sie erhalten eine für 1.- Franken vom Chinderhuus

Auslandreisen

- Das Bundesamt für Gesundheit BAG und die Welt Gesundheitsorganisation WHO empfiehlt weiterhin auf nicht notwendige Auslandsreisen, vor allem in Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko und Virusvarianten, zu verzichten. Das BAG empfiehlt bei der Planung von Auslandsreisen die Liste der Länder mit besorgniserregender Virusvariante zu beachten. Der Bundesrat empfiehlt, auf Reisen in diese Länder zu verzichten. Zudem gilt die Empfehlung, sich generell vor Auslandsreisen impfen zu lassen.
- Die Liste der Staaten und Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko und besorgniserregenden Virusvarianten sind auf der Website von BAG und WHO aufgeschaltet und werden laufend aktualisiert
- Mitarbeitende welche in Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko reisen, sind in der Meldepflicht und müssen den Arbeitgeber darüber informieren

- Wenn Mitarbeitende auf Grund ihrer Auslandsreise in Zwangsquarantäne müssen, entfällt mit sofortiger Wirkung die Lohnfortzahlung und der Arbeitgeber kann Schadenersatz geltend machen
- Wenn Eltern oder andere mit dem Kind im gleichen Haushalt lebende Personen aus einem Staat oder Gebiet mit hohem Infektionsrisiko in die Schweiz eingereist und unter Quarantäne gestellt sind dürfen die Kinder das Chinderhuus nicht besuchen. Es müssen die Massnahmen des Bundes eingehalten werden (siehe neues Coronavirus: Empfehlungen für Reisende)

Gültigkeit

Das Schutzkonzept wurde vom Krippenverein Affoltern erarbeitet und ist ab 30.04.2020 bis auf weiteres gültig.

Das Schutzkonzept wird fortlaufend und punktuell entsprechend den neuesten Weisungen des BAG ergänzt und überarbeitet. Somit sind alle Versionen des Schutzkonzeptes aufeinander aufbauend und für die Mitarbeitenden verbindlich und verpflichtend.

Das Schutzkonzept beinhaltet folgende Merkblätter:

- «Umgang mit Covid-19: Vorgehen in familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsinstitutionen für symptomatische Kinder bis 6 Jahre ohne Risikokontakt» vom kibesuisse im März 2021
- Merkblatt « 8 Golden Rules, COVID-19 Schutzmassnahmen in familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsorganisationen »